

# Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Ausbildungsstudiengänge des EHB

vom 1. August 2010

---

*Der Rat des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB-Rat),  
gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010,  
erlässt folgende Richtlinien:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien gelten für die Ausbildungsstudiengänge nach Artikel 1 Buchstaben a bis e des EHB-Studienreglements vom 22. Juni 2010.

<sup>2</sup> Sie konkretisieren die Zulassungsbedingungen in der Regel in Bezug auf

- a. die Allgemeinbildung;
- b. die fachliche Bildung;
- c. die betriebliche Erfahrung oder die berufliche Praxis;
- d. die lehrberuflichen Voraussetzungen.

<sup>3</sup> Unabhängig von den Zulassungskriterien nach Absatz 2 ist eine Zulassung „sur dossier“ zu den Ausbildungsstudiengängen nach Artikel 1 Buchstaben a bis e des EHB-Studienreglements möglich.

<sup>4</sup> Die übergeordneten Rechtsgrundlagen, auf die sich diese Richtlinien stützen, sind im Anhang dieser Richtlinien festgehalten.

<sup>5</sup> Die Zulassungsbedingungen für die einzelnen Ausbildungsrichtungen der Diplomstudiengänge für den berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen und höheren Fachschulen sind in den entsprechenden Merkblättern der nationalen Zulassungskommission sowie der regionalen Subkommissionen für die Zulassung zu den Ausbildungsstudiengängen des EHB festgehalten.

### Art. 2 Allgemeinbildung

<sup>1</sup> Ist für die Zulassung zu einem Ausbildungsstudiengang ein Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation, erforderlich, gilt als gleichwertige Qualifikation

- a. bei höheren Fachschulen der Abschluss von zwei Berufsmaturitätsfächern, wobei je nach Sprachregion Deutsch oder Französisch oder Italienisch als Pflichtfach belegt werden muss und das zweite Fach frei gewählt werden kann;
- b. bei höheren Fachprüfungen der Abschluss von vier Berufsmaturitätsfächern, wobei je nach Sprachregion Deutsch oder Französisch oder Italienisch als Pflichtfach belegt werden muss und drei weiteren Fächer frei gewählt werden können.

<sup>2</sup> Die für die Allgemeinbildung geltenden Übergangsbestimmungen sind in Artikel 14 festgehalten.

### **Art. 3** Fachliche Bildung

Falls eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht im Besitz des fachlichen Abschlusses ist, der für die Zulassung zu einem bestimmten Ausbildungsstudiengang als Voraussetzung festgelegt wurde, kann sie oder er beim jeweiligen Kanton einen Antrag auf fachliche Gleichwertigkeit stellen. Der Kanton entscheidet nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung (Art. 40 Abs. 3 BBV).

### **Art. 4** Betriebliche Erfahrung, berufliche Praxis

<sup>1</sup> Wird für die Zulassung zu einem Ausbildungsstudiengang betriebliche Erfahrung oder berufliche Praxis von einer bestimmten Dauer vorausgesetzt, entspricht diese einer vollzeitlichen Tätigkeit während der gesamten Dauer. Bei teilzeitlicher Tätigkeit verlängert sich die Dauer der betrieblichen Erfahrung oder der beruflichen Praxis entsprechend.

<sup>2</sup> Die betriebliche Erfahrung oder die berufliche Praxis wird durch den Arbeitgeber oder durch den selbstständig Erwerbenden bestätigt.

### **Art. 5** Lehrberufliche Voraussetzungen

Lehrberufliche Voraussetzungen sind insbesondere

- a. die Anstellung an einer Berufsfachschule, an einer höheren Fachschule oder an einer für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institution;
- b. die Empfehlung einer Berufsfachschule, einer höheren Fachschule oder einer für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institution für den betreffenden Ausbildungsstudiengang.

### **Art. 6** Einsprache

Gegen einen negativen Zulassungsentscheid kann bei der Direktorin oder dem Direktor des EHB (Adresse: Kirchlindachstrasse 79, Postfach, CH-3052 Zollikofen) innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Die Einsprache hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

## **2. Abschnitt: Diplomstudiengänge**

### **Art. 7** Diplomstudiengang für berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Allgemeinbildung: Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation (Art. 6 Abs. 2 EHB-Studienreglement);
- b. Fachliche Bildung: Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- c. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in der Regel auf dem Niveau des höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschlusses;
- d. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  - 1. Fachunterricht an einer Berufsfachschule im Umfang von mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres) und
  - 2. Empfehlung einer Berufsfachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

**Art. 8**                   Diplomstudiengang für berufskundlichen Unterricht an höheren Fachschulen

Die folgenden Zulassungsbedingungen gelten für alle Ausbildungsrichtungen:

- a. Allgemeinbildung: Maturitätsabschluss (Berufsmaturität oder gymnasiale Maturität) oder ein Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation (Art. 6 Abs. 2 EHB-Studienreglement);
- b. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder gleichwertige Qualifikation entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag;
- c. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in der Regel auf dem Niveau des höchstmöglichen berufsfeldbezogenen Abschlusses;
- d. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  - 1. Fachunterricht an einer höheren Fachschule (mindestens vier Lektionen pro Woche während eines Schuljahres) und
  - 2. Empfehlung einer höheren Fachschule aufgrund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

**Art. 9**                   Diplomstudiengang für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen

Zum Diplomstudiengang für allgemeinbildenden Unterricht an Berufsfachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Lehndiplom für die obligatorische Schule (Bachelor oder Master) oder Hochschulabschluss;
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate in einem Betrieb, der nicht dem Bildungsbereich angehört;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen:
  - 1. Allgemeinbildender Unterricht an einer Berufsfachschule (mindestens drei Lektionen pro Woche) während eines Schuljahres für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehndip-

- lom, während drei Schuljahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss, jedoch ohne Lehrdiplom und
2. Empfehlung einer Berufsfachschule auf Grund einer pädagogisch-didaktischen Eignungsabklärung.

### **3. Abschnitt: Zertifikatsstudiengänge**

#### **Art. 10** Nebenberuflicher Unterricht an Berufsfachschulen

Zum Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrpersonen an Berufsfachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: entsprechender Abschluss einer höheren Berufsbildung oder einer Hochschule (Art. 46 Abs. 2 Bst. a BBV);
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet (Art. 46 Abs. 1 Bst. c BBV);
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer Berufsfachschule.

#### **Art. 11** Nebenberuflicher Unterricht an höheren Fachschulen

Zum Zertifikatsstudiengang für nebenberufliche Lehrpersonen an höheren Fachschulen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Hochschulabschluss, Abschluss einer höheren Fachschule oder gleichwertige Qualifikation entsprechend dem zukünftigen Lehrauftrag.
- b. Betriebliche Erfahrung: mindestens sechs Monate im Lehrgebiet;
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: nebenberufliche Anstellung an einer höheren Fachschule.

#### **Art. 12** Hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit in der betrieblichen Ausbildung

Zu den Zertifikatsstudiengängen für haupt- und nebenberufliche Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen, vergleichbaren dritten Lernorten sowie Lehrwerkstätten und in anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen wird zugelassen, wer die folgenden Zulassungsbedingungen erfüllt:

- a. Fachliche Bildung: Abschluss einer höheren Berufsbildung oder gleichwertige Qualifikation im Fachgebiet der Unterrichtstätigkeit (Art. 45 Bst. a BBV);
- b. Berufliche Praxis: mindestens zwei Jahre im Lehrgebiet (Art. 45 Bst. b BBV);
- c. Lehrberufliche Voraussetzungen: Anstellung als Berufsbildnerin oder Berufsbildner.

#### **Art. 13** Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung

Zum Zertifikatsstudiengang für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung an Berufsmaturitätsschulen wird zugelassen, wer über eine Lehrbefähigung für allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II (Gymnasium) im Fach oder in den Fächern, die auf der Berufsmaturitätsstufe unterrichtet werden, verfügt.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 14** Übergangsbestimmungen

Für die Allgemeinbildung nach Artikel 7 Buchstabe a und Artikel 8 Buchstabe a ist bis und mit Beginn des Studienjahres 2011/2012 die Zulassung auch ohne Maturitätsabschluss oder den Nachweis einer gleichwertigen Kompetenz möglich (Art. 30 Abs. 2 EHB-Studienreglement).

##### **Art. 15** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinien des EHB-Rats über die Konkretisierung der Zulassungsbedingungen für die Studiengänge des EHB vom 8. April 2008 (Stand am 9. September 2009) werden aufgehoben.

##### **Art. 16** Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2010 in Kraft.

## Anhang

### Rechtsgrundlagen

#### **Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)**

##### **Art. 9** Förderung der Durchlässigkeit

<sup>1</sup> Vorschriften über die Berufsbildung gewährleisten grösstmögliche Durchlässigkeit sowohl innerhalb der Berufsbildung als auch zwischen der Berufsbildung und den übrigen Bildungsbereichen.

<sup>2</sup> Die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbene oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung werden angemessen angerechnet.

##### **Art. 45** Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

<sup>1</sup> Als Berufsbildnerin oder Berufsbildner gilt, wer in der beruflichen Grundbildung die Bildung in beruflicher Praxis vermittelt.

<sup>2</sup> Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügen über eine qualifizierte fachliche Bildung sowie über angemessene pädagogische und methodisch-didaktische Fähigkeiten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner fest.

<sup>4</sup> Die Kantone sorgen für die Bildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner.

##### **Art. 46** Anforderungen an die Lehrkräfte

<sup>1</sup> Lehrkräfte, die in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung unterrichten, verfügen über eine fachliche und eine pädagogische und methodisch-didaktische Bildung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Lehrkräfte fest.

#### **Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)**

##### **Art. 40** Berufsbildungsverantwortliche in der beruflichen Grundbildung

(Art. 45 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BBG)

<sup>1</sup> Wer eine praktische oder schulische Lehrtätigkeit in der beruflichen Grundbildung ausübt, verfügt über eine Bildung, die den Mindestanforderungen nach den Artikeln 44-47 entspricht. Dies wird nachgewiesen:

- a. mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom; oder
- b. für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die einen 40-stündigen Kurs besuchen, mit einem Kursausweis.

<sup>2</sup> Wer die Mindestanforderungen nicht bereits bei der Aufnahme seiner Tätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.

<sup>3</sup> Über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Berufsbildungsverantwortlicher entscheidet die kantonale Behörde nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung.

<sup>4</sup> Für die Bildung in bestimmten Berufen können über die Mindestanforderungen nach dieser Verordnung hinausgehende Anforderungen aufgestellt werden. Diese sind in den massgebenden Bildungsverordnungen festgelegt.

**Art. 41** Lehrkräfte in der höheren Berufsbildung

(Art. 29 Abs. 3 und Art. 46 Abs. 2 BBG)

Das Departement legt die Mindestanforderungen an Lehrkräfte in höheren Fachschulen fest.

**Art. 45** Andere Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

(Art. 45 BBG)

Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen verfügen über:

- a. einen Abschluss der höheren Berufsbildung oder eine gleichwertige Qualifikation auf dem Gebiet, in dem sie unterrichten;
- b. zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- c. eine berufspädagogische Bildung von:
  1. 600 Lernstunden, wenn sie hauptberuflich tätig sind,
  2. 300 Lernstunden, wenn sie nebenberuflich tätig sind.

**Art. 46** Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität

(Art. 46 BBG)

<sup>1</sup> Lehrkräfte für die schulische Grundbildung und die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;
- b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;
- c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

<sup>2</sup> Die Lehrbefähigung für berufskundliche Bildung setzt voraus:

- a. einen entsprechenden Abschluss der höheren Berufsbildung oder einer Hochschule;
- b. eine berufspädagogische Bildung von:
  1. 1800 Lernstunden bei hauptamtlicher Tätigkeit,
  2. 300 Lernstunden bei nebenamtlicher Tätigkeit.

<sup>3</sup> Für das Erteilen von allgemein bildendem Unterricht oder von Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich:

- a. eine Lehrbefähigung für die obligatorische Schule, ergänzt durch eine Zusatzqualifikation für allgemein bildenden Unterricht gemäss dem entsprechenden Lehrplan sowie eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder;
- b. eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.

**Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV)**

**Art. 31** Qualifikation der Lehrkräfte

Für die Qualifikation der Lehrkräfte in Bildungsgängen der eidgenössischen Berufsmaturität gelten die Mindestanforderungen nach den Artikeln 40, 42, 43, 46, 48 und 49 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.

### **Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF)**

#### **Art. 12** Lehrkräfte

<sup>1</sup> Die Lehrkräfte verfügen über:

- a. einen Hochschulabschluss, den Abschluss einer höheren Fachschule oder eine gleichwertige Qualifikation in denjenigen Fächern, in denen sie unterrichten; und
- b. eine berufspädagogische und didaktische Bildung:
  1. von 1800 Lernstunden bei hauptberuflicher Tätigkeit,
  2. von 300 Lernstunden bei nebenberuflicher Tätigkeit.

<sup>2</sup> Besteht in einem Bereich kein Bildungsabschluss nach Absatz 1 Buchstabe a, so kann der Bildungsanbieter für diesen spezifischen Unterricht Personen einsetzen, die über entsprechende Praxiserfahrung und Kenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> Als nebenberuflich gilt eine Bildungstätigkeit nach Artikel 47 Absätze 1 und 2 BBV.

<sup>4</sup> Wer weniger als durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, unterliegt nicht den Vorschriften nach Absatz 1 Buchstabe b.

<sup>5</sup> Das BBT erlässt Rahmenlehrpläne für die Qualifikation der Lehrkräfte. Es richtet sich dabei nach den Artikeln 48 und 49 Absatz 1 BBV.

### **Reglement des EHB-Rates vom 22. Juni 2010 über die Bildungsangebote und Abschlüsse am Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB-Studienreglement)**

#### **Art. 1** Ausbildungen

<sup>1</sup> Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) bietet folgende Ausbildungen an:

- a. Zertifikatsstudiengänge für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten sowie in Lehrwerkstätten und in anderen für die Bildung in beruflicher Praxis anerkannten Institutionen (Ar. 45 Bst. c der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003, BBV);
- b. Diplom- und Zertifikatsstudiengänge für Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer für den berufskundlichen Unterricht (Art. 46 Abs. 2 Bst. b BBV);
- c. Diplomstudiengänge für Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer für den allgemeinbildenden Unterricht (Art. 46 Abs. 3 Bst. a und c BBV);
- d. Zertifikatsstudiengänge für Lehrerinnen und Lehrer mit gymnasialer Lehrbefähigung (Art. 46 Abs. 3 Bst. b BBV);
- e. Diplom- und Zertifikatsstudiengänge für Lehrerinnen und Lehrer der höheren Fachschulen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b der Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen);
- f. Masterstudiengang M Sc in Berufsbildung (Art. 7 EHB-Verordnung).

#### **Art. 6** Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup> Als Zulassungsbedingungen gelten:

- a. für die Ausbildungsstudiengänge nach Artikel 1 Buchstaben a–e: die Qualifikationsanforderungen, die aufgeführt sind in den entsprechenden Bestimmungen:
  - 1. der BBV, und
  - 2. der Verordnung des EVD vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen;
- b. für den Masterstudiengang M Sc nach Artikel 1 Buchstabe f: die Qualifikationsanforderungen nach Artikel 7 der EHB-Verordnung.

<sup>2</sup> Für die Zulassung zu den Diplomstudiengängen für hauptberufliche Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer sowie für hauptberufliche Lehrerinnen und Lehrer der höheren Fachschulen ist zusätzlich ein Maturitätsabschluss (Berufs-, Fach- oder gymnasiale Maturität) oder der Nachweis einer gleichwertigen Qualifikation, allenfalls ergänzt durch eine Nachqualifikation, erforderlich.

<sup>3</sup> Der EHB-Rat konkretisiert die Zulassungsbedingungen für die Ausbildungsstudiengänge in Richtlinien.

<sup>4</sup> Er setzt für die Ausbildungsstudiengänge eine Zulassungskommission ein. Die Direktorin oder der Direktor des EHB regelt die Aufgaben der Kommission in Weisungen.

<sup>5</sup> Die Zulassungsbedingungen für die Weiterbildungslehrgänge werden in den Studienplänen geregelt.

### **Art. 30**            Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Absolventinnen und Absolventen, welche die bisherigen „Didaktischen Kurse“ mit Zertifikatsabschluss abgeschlossen haben, sind bis Ende 2009 unter Anrechnung der ersten zwei Module zum Eintritt in die Ausbildungsstudiengänge für hauptberufliche Berufsbildungsverantwortliche berechtigt.

<sup>2</sup> Für hauptberufliche Berufsfachschullehrerinnen und Berufsfachschullehrer für berufskundlichen Unterricht sowie für hauptberufliche Lehrerinnen und Lehrer der höheren Fachschulen ist bis und mit Beginn des Studienjahres 2011/2012 der Zugang zu den entsprechenden Ausbildungsstudiengängen auch ohne Maturitätsabschluss oder den Nachweis einer gleichwertigen Kompetenz möglich.